



POSTULAT

Urheber	Cyrille Fauchère, UDC, Emilien Roduit, PLR/FDP und Fabienne Moret-Roth, Le Centre
Gegenstand	Anpassung der Gesetzesgrundlagen für Rettungskräfte
Datum	16/05/2024
Nummer	2024.05.105

Rettungssanitäterinnen und -sanitäter, unabhängig davon, ob sie von einem öffentlichen (CSU Sion), halbstaatlichen (Ambulanzgesellschaft Spital Wallis) oder privaten (ambulances Clerc, Sanität Zerzuben, Ambulanz Saastal, Air Zermatt) Unternehmen angestellt sind, gelten als Beamte im Sinne von Artikel 110 Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB).

«Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.»

Sie üben im kantonalen Rettungsdispositiv eine amtliche Funktion gemäss Gesetz über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens (GOSR), einschlägiger Verordnung und Gesundheitsgesetz (GG) aus.

Die Swiss Paramedic Association, der Dachverband für Berufe im Rettungswesen, sowie die Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) stellen eine beunruhigende Zunahme der Gewalt gegen Rettungskräfte, Rettungs- und Transportsanitäterinnen und -sanitäter sowie Ärztinnen/Ärzte fest. Diese werden manchmal Opfer verbaler Gewalt, einschliesslich Todesdrohungen, aber es kommt auch zu physischer Gewalt (wie Schläge und Spucken), die sich schwerwiegend auf ihre physische Integrität auswirken kann.

Es handelt sich nicht um unbedeutende Zwischenfälle. Die beruflichen Kapazitäten der betroffenen Personen werden dadurch kurz- und mittelfristig beeinträchtigt. Deshalb wurde eine statistische Erhebung durchgeführt. Die Zahlen bleiben bestimmt weit hinter der Realität zurück, aber sie sprechen für sich: 2022 wurden 33 Vorfälle gemeldet, 2023 waren es 55 und 2024 kam es auch schon zu zahlreichen Vorfällen; der Verband schätzt diese auf 1,5 Fälle pro Woche.

Derzeit müssen bei einer Anzeige die üblichen Angaben gemacht werden, wodurch die betroffene Person einfach identifiziert werden kann, insbesondere durch den Namen und die private Adresse. Dies ist unbefriedigend und trägt dazu bei, dass sich das Unbehagen, das durch die Situation ausgelöst wurde, verstärkt. Die Rettungskräfte können dadurch auch davon abgehalten werden, Anzeige zu erstatten. Die Richtlinien der KWRO sollten deshalb mit Blick auf die Ambulanzgesellschaften, die auf dem ganzen Kantonsgebiet im Einsatz sind, ergänzt werden. Schwere Übergriffe, die in den Einsatzberichten gemeldet werden, müssen vom Arbeitgeber automatisch angezeigt werden – unter Wahrung der Anonymität der Mitarbeitenden. Auch im Rahmen einer persönlichen Anzeige muss die Anonymität der Person gewährleistet sein. Beide Vorgehensweisen entsprechen den Artikeln 149 und 150 der Strafprozessordnung (StPO).

Schlussfolgerung

Das Personal im Rettungswesen muss bei seiner grundlegenden Aufgabe zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt werden. Solche Vorfälle dürfen keinesfalls verharmlost werden, denn sie können den Mitarbeitenden ernsthaft schaden. Deshalb muss das Parlament die Gesetzesgrundlage ändern, damit nicht nur die Opfer Anzeige erstatten, sondern auch ihre Arbeitgeber. Der Staatsrat wird aufgefordert, die entsprechenden gesetzgeberischen Massnahmen und Anpassungen der Gesetzesgrundlagen vorzulegen, sodass alle Rettungskräfte besser geschützt sind.